

Bekanntgabe des Landratsamts Tübingen

-Untere Immissionsschutzbehörde-

über die Feststellung der UVP-Pflicht

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, hat mit Datum vom 24.05./16.09.2019 die wesentliche Änderung ihres Heizkraftwerks (HKW) "BHKW Eisenhut" am Standort Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt. Die Anlage unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 1 der 4. BImSchV i. V. m. den Nrn. 1.2.3.2/1.2.3.1 des Anhangs 1 hierzu.

Zum Antragsgegenstand im Einzelnen:

Eisenhut 2 (neu):

Errichtung und Betrieb von zwei neuen BHKWs im Austausch gegen die bestehenden Module 1 und 2 verbunden mit der Erhöhung der Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2x 4,21 MW auf 2x 4,6 MW sowie der damit im Zusammenhang stehenden Infrastruktureinrichtungen mit Einbindung an die bestehende Anlagentechnik und den bestehenden Kamin; Brennstoff: Erdgas der öffentlichen Gasversorgung

Errichtung und Betrieb eines 40 m³ Harnstofftanks

Ausweitung der Betriebszeiten auf jeweils 7000 h/a

Errichtung und Betrieb einer neuen Abwasseranlage (Wegfall der bestehenden Anlage)

Errichtung und Betrieb einer raumlufttechnischen Anlage auf dem Dach

Eisenhut 1 (Bestand, rechtlich neu):

Errichtung und Betrieb von 3 Heizkesseln mit einer FWL von insges. 5,62 MW incl. Schornstein; Brennstoff: Erdgas der öffentlichen Gasversorgung

Umschluss eines genehmigten BHKW-Moduls an den bisherigen Reservekamin

Reduzierung Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide auf 0,15 g/m³

Für das Vorhaben ist gem. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nrn. 1.2.3.2/1.2.3.1 der Anlage 1 hierzu eine standortbezogene UVP-Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Es ist dabei überschlüssig zu prüfen, ob die geplante Änderung -trotz der geringen Größe oder Leistung nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG- erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes ist unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. Es sind nur die Umweltauswirkungen relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen können. Erfasst werden sollen also nur Vorhaben, die eine Gefährdung spezifischer ökologischer Schutzfunktionen befürchten lassen. Bei der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben zu berücksichtigen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlüssige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, d. h. das Vorhaben liegt nicht in einem Schutzgebiet bzw. es liegt kein Schutzgebiet im jeweiligen Einwirkungsbereich des Vorhabens, so besteht keine UVP-Pflicht. Die Prüfung ist dann an dieser Stelle beendet.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Den Antragunterlagen liegt die "Fachstellungnahme zur standortbezogenen Vorprüfung der UVP-Pflicht..." des TÜV Süd vom 24.05.2019 bei. Die relevanten Schutzkriterien sind aufgeführt und wurden betrachtet.

Naturschutz (Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG):

Die naturschutzrechtlichen Schutzkriterien wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde mit dem Ergebnis geprüft, dass sämtliche Naturschutz-Schutzkriterien im Einwirkungsbereich des Vorhabens in der Fachstellungnahme des TÜV Süd enthalten sind (i. W. verschiedene (Wald-)Biotope) und es dahingehend richtig bewertet wurde, dass diese nicht tangiert sind bzw. keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf den jeweiligen Schutzzweck vorliegen; dasselbe gilt auch für die vorhandenen geschützten Mähwiesen.

Wasser (Nr. 2.3.8):

Das HKW liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Ein Wasserschutzgebiet IIIB beginnt nördlich der Anlage. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzzweck zu erwarten sind.

Luftreinhaltung (Nr. 2.3.9):

Das HKW "BHKW Obere Viehweide" liegt innerhalb des Luftreinhalteplans Reutlingen/Tübingen und innerhalb der Umweltzone Tübingen. Die Daten zu den durch das HKW verursachten Immissionen sind aufgrund der vorliegenden Immissionsprognose gut belegt. Vorbelastung ist im Rahmen der fachrechtlichen Vorgaben des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Relevante Luftschadstoffe in Bezug auf den Luftreinhalteplan sind Schwebstaub PM-10 und Stickstoffdioxid.

Die fachlich nicht zu beanstandende Immissionsprognose für die geänderte Gesamtanlage HKW "BHKW Obere Viehweide" ermittelt für Stickstoffdioxid sowie für PM-10 Immissionen unterhalb der unteren Abschneidegrenze (\Rightarrow 1 % des Immissionswerts gemäß TA Luft von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3 = 0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Damit ist das Vorhaben irrelevant und die Vorbelastung nicht weiter zu betrachten.

Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10):

Tübingen ist gem. Regionalplan Neckar-Alb als Oberzentrum ausgewiesen und damit als zentraler Ort gemäß der Nr. 2.3.10 Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte einzustufen.

Vorhaben können erhebliche nachteilige Auswirkungen haben, weil im konkreten Fall besonders viele Menschen von Auswirkungen betroffen sind. Es ist davon auszugehen, dass hier grundsätzlich Groß- und Infrastrukturprojekte gemeint sind. Energieerzeugungsanlagen, die -wie vorliegend- im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind, wird man nicht als Großprojekt einstufen können. Vorsorglich wurden dennoch die Auswirkungen der Anlage betrachtet.

Die Luftschadstoffimmissionen, die für die menschliche Gesundheit relevant sind, liegen im Irrelevanzbereich. Anhaltspunkte für erhebliche Belästigungen liegen nicht vor. Die Lärmimmissionen, die von der geänderten Gesamtanlage hervorgerufen werden, sind gemäß TA Lärm ebenfalls als irrelevant einzustufen, da an den maßgeblichen Immissionsorten die jeweiligen Immissionsrichtwerte gemäß dem nicht zu beanstandenden Lärmgutachten um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden; dies gilt auch für die Nachtzeit.

Andere Auswirkungen, auch solche sicherheitstechnischer Art, die für die im Einwirkungsbereich der Anlage vorhandene Bevölkerung relevant sein könnten, liegen nicht vor.

Denkmalschutz (Nr. 2.3.11):

Im Bereich des Gebäudes Eisenhutstr. 6/4 befindet sich das archäologische Kulturdenkmal "Alamannische Gräber des Frühmittelalters". Da das beantragte Vorhaben nicht in den Boden eingreift, sondern innerhalb der benachbarten Bestandsgebäude durchgeführt wird, bestehen diesbzgl keine nachteiligen Auswirkungen.

Ergebnis:

Weder von dem Änderungsvorhaben selbst, noch von der Gesamtanlage HKW "BHKW Eisenhut" sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzkriterien in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Tübingen, den 25.02.2020
Scheiger